

HAUSORDNUNG LEIPZIGER KUBUS HELMHOLTZ-ZENTRUM FÜR UMWELTFORSCHUNG GMBH – UFZ

(Stand: 30.07.2019)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Gebäude „Leipziger KUBUS“ auf dem Gelände des Wissenschaftsparks in der Permoserstr. 15, 04318 Leipzig, einschließlich der Wege- und Freiflächen.
- (2) Sie gilt für alle Personen, welche sich im Gebäude aufhalten, unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH - UFZ. Das Hausrecht beinhaltet insbesondere das Recht, ein Hausverbot auszusprechen.
- (2) Das UFZ kann die Ausübung des Hausrechts an Dritte übertragen.

§ 3 Zutrittsberechtigung, Verweigerung des Zutritts

- (1) Zutrittsberechtigt sind Mitarbeiter/innen des UFZ, Gäste des UFZ, Dienstleister/innen des UFZ, Mieter/innen des UFZ und deren Dienstleister/innen (im Folgenden „Benutzer“) sowie Besucher/innen und Teilnehmer/innen von/an Veranstaltungen im Leipziger KUBUS (im Folgenden „Besucher“).
- (2) Der Zutritt zum Leipziger KUBUS ist Besuchern untersagt, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, erkennbar gewaltbereit sind, gegen die ein Hausverbot vorliegt oder die verbotene extremistische, rassistische, gewaltverherrlichende Symbole mit sich führen.

§ 4 Verhalten im Gebäude

- (1) Jeder Besucher/ Benutzer hat sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigungen der Veranstaltungen im Gebäude, des Lehr- und Forschungsbetriebs sowie des Verwaltungs- und Bürobetriebs ergeben. Jede Lärmbelästigung ist zu unterlassen.
- (2) Jeder Besucher/ Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Sämtliche Einrichtungen sind pfleglich und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu behandeln.
- (4) Mobiliar bzw. Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des UFZ von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet/ eingesetzt werden.
- (5) Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich dem UFZ anzuzeigen.
- (6) Der Verlust oder der Diebstahl von Schlüsseln ist unverzüglich dem UFZ anzuzeigen.
- (7) Fundsachen sind grundsätzlich dem UFZ als Betreiber des Leipziger KUBUS auszuhändigen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (8) Mit Energie ist sparsam umzugehen.
- (9) Auf die Einhaltung von Sauberkeit ist zu achten. Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung und der weitest gehenden Reststoffverwertung.

§ 5 Verbotene Gegenstände

Im Leipziger KUBUS ist das Mitführen von Gegenständen verboten, deren Tragen oder Besitz rechtswidrig ist. Neben Pyrotechnik sind darüber hinaus auch Fahnen, Plakate, Transparente, Drucksachen oder Gegenstände verboten, die rassistische, sexistische, beleidigende und politisch extreme Positionen zum Ausdruck bringen.

§ 6 Tiere

- (1) Das Mitführen von Tieren ist im gesamten Gebäude sowie zu Veranstaltungen grundsätzlich verboten.
- (2) Ausgenommen sind gekennzeichnete Partnerhunde als Begleithunde für Personen mit besonderen Bedürfnissen.
- (3) Verschmutzungen, die durch Tiere im Innen- und Außenbereich verursacht werden, sind unverzüglich vom Halter zu beseitigen.

§ 7 Garderobe

- (1) Die Garderobe kann von Besuchern im Rahmen von Veranstaltungen auf eigene Gefahr genutzt werden. Darüber hinausgehende oder einschränkende Festlegungen zur Nutzung (kostenfrei oder gegen Gebühr) können vom jeweiligen Veranstalter / Mieter getroffen werden.
- (2) Das UFZ übernimmt bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

§ 8 Rauchverbot/ Brandausbruch

- (1) Es gilt ein absolutes Rauchverbot in allen Räumlichkeiten des Leipziger KUBUS, welches die Nutzung elektronischer Zigaretten mit umfasst.
- (2) Das Rauchen ist ausschließlich in den vom UFZ eingerichteten und gekennzeichneten Raucherbereichen im Außenbereich des Leipziger KUBUS gestattet.
- (3) Die geltenden Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Insbesondere sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen könnten.
- (4) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 werden im Fall einer dadurch verschuldeten Alarmauslösung der Brandmeldeanlage die entstehenden Kosten eines Feuerwehreinsatzes dem jeweiligen Verursacher auferlegt.

§ 9 Rettungs- und Fluchtwege

- (1) Rettungs- und Fluchtwege sowie Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden. Gleiches gilt für Ausstattungsgegenstände zur Ersten-Hilfe wie Verbandskästen, Defibrillatoren oder Evakuierungsstühle.
- (2) Die in den Sälen, Treppenbereichen und im Foyer angebrachten Fluchtwegepläne und Hinweiszeichen sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.


§ 10 Parken

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den zur Verfügung gestellten Parkplätzen abgestellt werden. Zudem gilt die Nutzungsordnung für die Tiefgarage im Leipziger KUBUS.
- (2) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
- (3) Das Mitführen und Einstellen von Zweirädern wie Fahrräder, Roller, Laufräder u. a. im Gebäude ist nicht gestattet.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Das Gebäude ist innerhalb der Betriebszeiten des UFZ von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr für Zutrittsberechtigte Personen geöffnet.
- (2) An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und während der Betriebsferien zum Jahreswechsel ist das Gebäude nur mit Ausnahmegenehmigung zu betreten.

Leipzig, den 31. JULI 2019


.....
Prof. Dr. Georg Teutsch
Wissenschaftlicher Geschäftsführer
.....
Dr. Sabine König
Administrative Geschäftsführerin